

nachgelassen, diese seine Erklärung bis zum 14ten Tage vor dem benannten Zahlungstermine auszusetzen und sich vorzubehalten, so daß der Inhaber des Wechselbriefs bis zu diesem 14ten Tage vor der Verfallzeit, wegen nicht erfolgter Annahme, Protest aufnehmen zu lassen nicht berechtigt war, und folglich in der oft langen Zwischenzeit von Empfang des Wechselbriefs bis zum 14ten Tage vor dessen Verfallzeit in Zweifel blieb, ob der Bezogene den Wechsel acceptiren oder (was dann oft erfolgte) die Acceptation verweigern und sich somit von der Wechselverbindlichkeit frei erhalten würde. Dies brachte häufigen Mißbrauch durch den in der Zwischenzeit getriebenen Handel mit solchen Briefen, und bei den in der Handelswelt täglich sich ereignenden Veränderungen der Umstände, Unsicherheit und Gefahr in dergleichen Wechselgeschäfte.

Diesem ist nun für die Folge durch jetzt erwähntes Mandat abgeholfen worden, welches vorschreibt, daß vom 1. August dieses Jahres an, jenes Recht des Bezogenen, seine Erklärung bis 14 Tage vor der, im Wechselbriefe ausgedrückten, Verfallzeit sich vorzubehalten, aufgehoben und er vielmehr verbunden seyn soll, sich über Acceptation oder Nichtannahme des ihm vom Inhaber vorgelegten Wechsels sofort zu erklären, gleichviel, wie nahe oder entfernt der darin benannte Zahlungstag ist, wodurch auf der andern Seite der Inhaber des Wechselbriefs (welcher freilich seines Theils solchen Wechsel, sobald er bei ihm einkauft, und jedenfalls noch vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren muß) sogleich aus der Ungewißheit gezogen wird, ob der Bezogene in Wechselverbindlichkeit tritt oder nicht? und also bei nicht erfolgter Acceptation ungesäumt Protest aufnehmen lassen darf und soll.

Hieron bleiben jedoch die Wechsel, welche ohne besondere Bestimmung ihres Verfalltages, auf eine der drei Leipziger Messen zahlbar, gestellt sind, vor der Hand noch ausgenommen, deren Präsentation zur Annahme noch fernerhin nach den Vorschriften des §. IV. der Wechselordnung sich richtet.

III. Durch das im 3ten Stücke enthaltene Mandat aber wird den kaufmännischen Anweisungen insofern Wechselkraft beigelegt, daß, im Fall auf solche Anweisungen zur darin benannten Verfallzeit die Zahlung der versprochenen Summe ganz oder zum Theil nicht erfolgt, und deshalb vom Inhaber gebührend protestirt worden ist, diesem die Regressnahme*), gegen seine in Wechselverbindlichkeit befindlichen Vormänner (Indossanten), so wie gegen den Aussteller selbst, gleich wie bei Wechseln zusteht, auch bei solchen Anweisungen die gewöhnliche Intervention und Zahlung unter Protest statt findet, und dem Intervenienten gleiches Recht auf Regressnahme, wie bei wirklichen Wechseln verleiht. D. W.

Ein kleiner, wenn auch nicht neuer Beitrag zur Leipziger Nachtwächterordnung.

Dieser Aufsatz soll nicht etwa ein Vorschlag zur Verbesserung der Leipziger Nachtwächterordnung seyn; denn diese scheint, wenn die Nachtwächter der ihnen gegebenen Vorschrift nachkommen, jetzt keiner Verbesserung zu bedürfen, weder in Rücksicht des Inhalts ihres nächtlichen Rufs, noch in Rücksicht der Zeit, zu welcher sie zu rufen anfangen und aufhören. Wenn sich auch die Wahnung:

Bewahrt das Feuer und das Licht,
auf daß in der Stadt kein Schade geschieht!
noch aus den Zeiten herschreiben soll, in wel-

*) Anspruch auf volle Befriedigung aus dem Wechsel.